

Anweisung an die Beamten in Vaduz wegen der widerspenstigen Untertanen, die das von ihnen bearbeitete Neugrütt nicht abtreten wollen. Konz. o. O., 1719 November 24, AT-HAL, H 2612, unfol.

[1] [linke Spalte]

An verwalter und landschreyber zu Lichtensteyn, de dato 24. Novembris 1719.

Pr denen widerspänstigen unterthanen das kayserliche mandat de præstando debitum obsequium et restituendis bonis dominicalibus, puncto nichtt abtreten wollenden neugereiths¹, durch einen von Veldkirch² cum testibus beschriebenen notarium vorlesen zu lassen.

[rechte Spalte]

P. T.³

Auß eurer weegen des neugereutts in der au erstatteten relation ersehen wir des mehrern, daß unß solches die widerspenstige innhaber noch nicht abtreten und sich zum gehorsamb bequemen wollen. Wann nun aber wir denenselben nunmehr nicht mehr länger zusehen können noch wollen, sondern sie alles ernsts zum gehorsam zu treyben intentioniret seyn, umb ihren ohngehorsam kayserlichen maystat zu zaygen, aber allerdings nöhtig ist, daß das vor bald zwey jahr ergangene, von unserem hoffraht bey der huldigung publicirte und hernach in copiis an Sanct Florini Capell⁴ ordenttlich ad valvas aflagirte allerhöchste kayserliche mandat de præstando debitum obsequium et restituendis bonis nostris domanialibus ab antecessoribus nostris nulliter alienatis, denen sambtlichen innhabern noch einmahl vorgehalltten. Und sie darüber, ob sie solchem den allerunderthänigsten schuldigsten gehorsam laysetn wollen, oder nicht? Noch einmahl umbständlich und legaliter befraget, auch solcher gestaltt ihre final resolution ad prothocollum genommen werde.

Alß ist unser gnädigster befehl, ihr sollet ohne ferneren zeyttverlust einen tauglichen notarium cum testibus von Feldkirch auss beschreyben, gesambtten innhabern das obbesagte, bey euch in dem archiv originaliter hinterblibene kayserliche mandat nochmahl vorher ser und sodann biß auff anderwertige allerhöchste kayserliche verordnung widerum de novo ad valvas aflagiren, auch sie von ihrem bösen und refractarischen sinn abzustehen, nachdrucklich ermahnen und wessen sie sich sodann, entweder in affirmativam oder negativam resolviren werden. Durch den geschwornen notarium in ein instrument bringen laßen und solches fordersambst unß hiehero übersenden, umb hernach darauff das weittere verfügen zu können. Melden wir in gnaden.

¹ *Novalium (Neubruch; Neugrütt): Durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.*

² *Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).*

³ *P.P.: praemissis praemittendis = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.*

⁴ *Kapelle St. Florin. Diese war ein 1872 abgebrochener Vorgängerbau der heutigen Kathedrale St. Florin in Vaduz. Vgl. Judith NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, Kapelle St. Florin; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.): Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 421.*